

Waldschlößchen und zurück zu fahren, selbst wenn nur 3 Personen über das Einckesche Bad hinaus fahren wollen; ebenso nach dem Elysium.

Taxe: Bis an die Priesnigbrücke 1 Ngr. 2 Pf., bis zum Einckeschen Bad 1 Ngr. 5 Pf., bis zu Felsner od. zum Waldschlößchen 2 Ngr., bis aufs Elysium 2 Ngr. 5 Pf.

Ebenso von denselben Punkten bis zur katholischen Hofkirche, jedoch von Abends 7 Uhr an mit Erhöhung von 5 Pf. à Person für die Rückfahrt. Bef. v. 15 Juli 1853.

4) Während des Bogelschießens sind für die *Dominibus* Stationsorte: Dippoldiswaldaerplatz, Annengasse an der Meilensäule, das K. Drangeriegebäude in der Ostallee, der Postplatz, Altmarkt u. Neumarkt.

Taxe: 2 Ngr. für die Person. 2 Kinder unter 12 Jahren derselbe Preis. Von 11 Uhr Abends an der Fahrpreis nach Vereinbarung. Bef. v. 27. Juli 1853.

5) Wegen des überhandnehmenden Hausbettelns wird die Einwohnerschaft aufgefordert, „das Bettelwesen durch Darreichung von Gaben an Bettler nicht zu unterstützen und den Polizeiorganen auf Erfordern willige Auskunft über solche Personen zu geben, welche sich des Bettelns schuldig gemacht haben.“ Auf Ansuchen werden auch Stadtgenöss'armen zeitweilig in Wohnungen stationirt werden, welche besonders von Bettlern heimgesucht werden. Bef. v. 13. Aug. 1853.

6) Die Dienstherrschaften werden verwahrt, den Dienstboten aus übel angebrachter Humanität nicht wahrheitswidrige Zeugnisse auszustellen, namentlich denselben die Ehrlichkeit nicht zu bescheinigen, wenn thatsächliche Beweise der Unehrllichkeit vorliegen, und zugleich auf die ihnen daraus nach § 113 der Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 und sonst entstehenden Unannehmlichkeiten hingewiesen. Bef. v. 23. Aug. 1853.

7) Außer den für hiesige Stadt verpflichteten zwei Anschlägern C. A. Pflug und Aug. Bassig, die sich auf Erfordern zu legitimiren haben, ist Niemandem gestattet, bei 5 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe, irgend einen Anschlag, Placat etc. an Straßen und Plätze zu heften. Ausgenommen hiervon sind nur die Organe der Behörden und verpflichteten Auctionatoren. Bef. v. 22. Sept. 1853.

8) Händler mit Bildern und Druckschriften an öffentlichen Verkaufsstellen haben den nach § 14 des Preßgesetzes vom 14. April 1851 vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißschein vorher zu lösen, bei Vermeidung von Strafe. Bef. v. 12. Oct. 1853.

9) Es wird verordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisenstangen etc. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. Bef. v. 7. Nov. 1853.

10) Die Tröbler werden bedeuert, bei 10 Thlr. Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe weder Schlosserarbeit irgend einer Art zu fertigen oder zuzurichten, noch alte Schlösser oder Schlüssel, ohne solche vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht zu haben, zu verkaufen; auch von ihnen unbekanntem Personen nichts zu kaufen, von bekannten Verkäufern aber Namen und Wohnort anzumerken, widrigenfalls sie sonst bei Entdeckung gestohlener, in ihrem Besitze befindlicher Sachen als Hehler angesehen zu werden Gefahr laufen. Bef. v. 15. Nov. 1853.

11) Der um die Weihnachtszeit übliche Kleinhandel mit Puppen, Pflaumenfiguren, Papierlaternen u.

bergl. wird auf die letzten 14 Tage vor Weihnachten beschränkt. Bef. v. 29. Nov. 1853.

12) Öffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen, sowie öffentliche Sammlungen irgend einer Art, Collecten u. s. w. dürfen ohne polizeiliche Genehmigung in keinem Falle stattfinden, und sind die Redacteurs von Zeitschriften und die Sammler dafür verantwortlich. Bef. v. 30. Nov. 1853.

13) Bei gefallenem Schnee sind die Pferde vor Wagen oder Schlitten mit Schellenbehängen zu versehen, auch ist das Knallen mit Hespetschen verboten. Bef. v. 18. Dec. 1853.

14) Das Verfertigen und Verbreiten von Neujahrskarten, Waarenankündigungen u. s. w. in Form von Thalerscheinen, Lotterieloose, Wechsellern u. s. w. ist bei Strafe untersagt. Bef. v. 28. Dec. 1853.

15) Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten wird Radlern, Eisenhändlern und Andern, die nicht zur Schlosser-Innung gehören, „der Handel mit Schlüsseln ohne dazu gehörige Schlösser“ bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Bef. v. 16. Jan. 1854.

16) Zur Kenntniß wird gebracht, daß jeder Polizeiofficiant, wenn er Diensthandlungen in Civilkleidern vornimmt, durch eine gedruckte, mit dem Stempel der Behörde versehene Legitimationskarte auf Verlangen sich auszuweisen hat. Bef. v. 7. Febr. 1854.

17) Gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1852 § 10 und 11 wird mit Rücksicht auf die Schon- und Hegezeit der Singvögel vom 1. Februar bis letzten Juni jedes Jahres das Zerstoren der Nester, Ausnehmen der Eier oder Jungen, mit Ausnahme der größeren Raubvögel, auch der Handel mit in dieser Zeit gefangenen Vögeln, insonderheit mit Lerchen und Finken auf das Strengste untersagt. Bef. v. 12. Febr. 1854.

18) Allen Inhabern von Gast-, Speise- und andern öffentlichen Wirthschaften, sowie Conditoren und Kuchenbäckern wird mit Bezug auf § 135 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 das Verbot eingeschärft, jungen Leuten, namentlich Schülern, Lehrlingen u. s. w., ohne ihre erwachsenen Angehörigen den Aufenthalt in ihren Etablissements nicht zu gestatten. Bef. v. 28. Febr. 1854.

19) Ebenso wird den Schänkwirthen, unter Verweisung auf § 134 der Armen-Ordnung v. 22. Oct. 1840 bei 5 bis 20 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe, für den Wiederholungsfall bei Entziehung der Concession, nachdrücklich verboten, Almosenempfängern oder Bettlern, Vaganten und andern derartigen Leuten das Ausfliegen, Zechen und Spielen zu gestatten. Bef. v. 16. März 1854.

20) Zur Verhütung von Unfällen werden die Wagen- und Droschkensführer unter Bedrohung mit Arretur angewiesen, beim Anfahren an die Zollhebestellen auf der alten Elbbrücke, Ordnung und Reihe zu halten, auch des raschen Fortkommens wegen, den Zoll möglichst bereit zu haben. Bef. v. 18. März 1854. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

21) Die General-Verordnung des Ministeriums des Innern, die Waffen- und Munitionsvorräthe der Privatpersonen betr., vom 11. April 1853, wonach solche Vorräthe der Polizeidirection anzuzeigen sind, wird eingeschärft und zugleich auf deshalb vorzunehmende Revisionen hingewiesen. Bef. v. 27. März 1854.

22) Den in den Bezirkswachen gerade anwesenden Stadtgenöss'armen soll bis auf Weiteres nachgelassen sein, die zum Einwohneramt erforderlichen Mel-